

wartet, daß sie bei der Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen die Erkenntnisse angrenzender Wissenschaftszweige nutzen, um ihren Anteil am Erziehungsprozeß gestrauchelter Jugendlicher zu verwirklichen. Darüber hinaus haben die Gerichte die Aufgabe, die anderen Erziehungsträger dabei zu unterstützen, daß diese ihren speziellen Beitrag zur Umerziehung des Jugendlichen mit dem größtmöglichen Erfolg leisten können.

Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Verfahren

§ 65 Abs. 3 StGB verpflichtet die Gerichte, bei jugendlichen Straftätern Maßnahmen einzuleiten, mit denen die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv gestaltet und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam unterstützt werden können. Die konsequente Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung ist ein wichtiger Beitrag der Gerichte im komplexen System des gesellschaftlichen Kampfes gegen die Erscheinungen der Jugendkriminalität und zur Durchsetzung der staatlichen Jugendpolitik. Deshalb kommt es im Jugendstrafverfahren darauf an, gesellschaftliche Kräfte ganz bewußt unter dem Aspekt der Erziehung des Jugendlichen einzubeziehen. Das setzt voraus, daß diejenigen gesellschaftlichen Kräfte an der Hauptverhandlung teilnehmen, die zur Aufklärung des bisherigen Entwicklungswegs des Jugendlichen, seines derzeitigen Entwicklungsstandes, der künftigen Möglichkeiten erzieherischer Einwirkung und der Bereitschaft des Jugendlichen zur Selbsterziehung beitragen können. Es müssen solche Kräfte sein, die gewillt und auch objektiv in der Lage sind, die weitere Erziehung des Jugendlichen zu fördern. Dabei ist zu beachten, daß junge Menschen noch besonders der Erziehung bedürfen, aber auch leichter als Erwachsene formbar sind.

Bereits im Eröffnungsverfahren muß daher gemeinsam mit den Schöffen erwogen werden, welches Ziel mit dem Verfahren erreicht werden soll und welche Kräfte aus dem Lebenskreis des Jugendlichen in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen sind, um den erzieherischen Erfolg der Hauptverhandlung und eine auf die Verwirklichung der Maßnahmen der Verantwortlichkeit abgestimmte gesellschaftliche Nachsorge zu sichern. >

In dieser Phase des Verfahrens sind auch schon alle erzieherischen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kollektive, in denen der Jugendliche lebt, festzustellen, um sie voll für den Resozialisierungsprozeß nutzen zu können. Bisher geschieht das noch nicht immer gründlich genug. So kommt es vor, daß zwar Arbeitskollektive in das Verfahren einbezogen werden, ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft jedoch nicht geweckt oder nicht genutzt wird. Ebenso werden Sportgemeinschaften, innerhalb derer der Jugendliche aktiv tätig ist, gar nicht oder nur ungenügend am Verfahren beteiligt, obwohl gerade solche Kollektive oft einen großen erzieherischen Einfluß ausüben können. Gerade Jugendliche fühlen sich oft mit diesen Kollektiven besonders eng verbunden und verbringen dort einen großen Teil ihrer Freizeit.

Anleitung und Kontrolle des Erziehungsprozesses durch das Gericht

Eine wichtige Aufgabe des Gerichts besteht darin, nach Abschluß des Strafverfahrens den Prozeß des Hineinwachsens der Jugendlichen in ein verantwortungsbewußtes gesellschaftliches Leben zu unterstützen. Soweit nach § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO das Gericht für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Verurteilung auf Bewährung, Auf-

erlegung besonderer Pflichten, Geldstrafe, öffentlicher Tadel und öffentliche Bekanntmachung) zuständig ist, ergibt sich daraus seine Verpflichtung, den Prozeß der Resozialisierung des Jugendlichen einzuleiten, anzuleiten und zu kontrollieren. Durchgeführt werden kann dieser Prozeß aber nur von den gesellschaftlichen Kräften im Lebensbereich des Jugendlichen, der Familie, der Schule, dem Arbeitskollektiv, den Freizeitgemeinschaften, und zwar im engen Zusammenwirken dieser Erziehungsträger und unter Beachtung der Möglichkeiten der Selbsterziehung des Jugendlichen. Den Gerichten obliegt es gemäß Art. 3 Abs. 3 StGB, die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen sowie die gesellschaftlichen Kollektive sowohl bei der Erfüllung der Erziehungsaufgaben im Einzelteil wirksam zu unterstützen als auch mit ihren Erfahrungen auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und der Erziehungsarbeit hinzuwirken. Diese Verpflichtung haben\* die Gerichte auch dann, wenn einem Jugendlichen Strafaussetzung auf Bewährung bewilligt wird (§§ 349, 350 StPO).

Untersuchungen haben ergeben, daß sich die Richter — wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg — bemühen, ihren Aufgaben bei der Resozialisierung jugendlicher gerecht zu wenden<sup>2</sup>. So leistet z. B. eine Strafkammer des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte eine durchdachte und sehr zielstrebige Arbeit zur Verwirklichung des Zwecks der Verurteilungen auf Bewährung und der auf erlegten besonderen Pflichten jugendlicher. Aus den Akten sind übersichtlich und jederzeit kontrollierbar die vom Gericht veranlaßten Maßnahmen zur Durchsetzung der Urteile zu erkennen. Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Resozialisierungsprozeß des Jugendlichen stützt sich die Strafkammer auf Schöffen und andere Bürger im Lebensbereich des Jugendlichen, so daß nie der Eindruck entsteht, daß das Gericht die Erziehungsaufgaben selbst übernimmt.

Im Unterschied zu anderen Gerichten, wo im allgemeinen noch in sehr wenigen Jugendstrafsachen auf „*Auferlegung besonderer Pflichten*“ gemäß § 70 StGB<sup>3</sup> erkannt wird, wendet das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte diese Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit relativ häufig an. Dabei wurde insbesondere auf die Erfüllung folgender Pflichten orientiert:

- Freizeitarbeit;
- Bindung an den Arbeitsplatz;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses;
- den Abschluß der 10. Klasse bzw. der 8. Klasse zu erreichen oder nach Schulabgang einen solchen Abschluß nachzuholen.

Noch ungenügend wurde die Möglichkeit ausgeschöpft, den Jugendlichen zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung zu verpflichten.

Die *Verurteilungen auf Bewährung* waren mit folgenden Auflagen nach §§ 33 Abs. 3, 72 Abs. 1 StGB verbunden:

- Bewährung am (jetzigen) Arbeitsplatz, bei Lehrlingen verbunden mit der Verpflichtung, die Lehre erfolgreich abzuschließen;
- eine Arbeit oder eine Lehre in einem bestimmten Betrieb aufzunehmen, diesen Arbeitsplatz nicht zu wechseln bzw. die Lehre erfolgreich zu beenden;

<sup>2</sup> Das Plenum des Obersten Gerichts beschäftigte sich bereits in seiner 19. Tagung am 12. Juni 1988 mit dieser Problematik (vgl. die Materialien dieser Plenartagung in NJ 1988 S. 427 ff. [429 f.]).

<sup>3</sup> Zur Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen jugendlicher vgl. auch Buchholz/Oertel/Geister in NJ 1968 S. 197 ff.